



# Satzung

## § 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen: **Pro-Test Deutschland**, nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland. Er kann sein Tätigkeitsgebiet gegebenenfalls auch auf das Ausland ausweiten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Und hier insbesondere die Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Wichtigkeit und Notwendigkeit von Tierversuchen in der biomedizinischen Forschung. Weiter verfolgt der Verein Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation von Wissenschaft und Gesellschaft, aber auch Erziehung und Volksbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Symposien)
  - Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art (vor allem Bereitstellung von Informations-Material)
  - Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Unterrichtsmaterial.

## § 3 (Mittel)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Unterstützer).
- (3) Die Mitgliedschaft wird in Schriftform beim Vorstand des Vereins beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand kann der Aufnahmeantrag vor die Mitgliederversammlung gebracht werden. Sind mehr als die Hälfte des anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme so wird die Person als Mitglied aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand in Schriftform mitzuteilen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für den Ausschluss müssen gute Gründe vorliegen, wie etwaiges Handeln gegen den satzungsmäßigen Zweck des Vereins oder Vertrauensbruch. Betroffene Mitglieder erhalten während des Ausschlussverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 (Organe)**

- (1) Organe des Vereins sind
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
- (2) Desweiteren können Ausschüsse/Arbeitsgruppen zu speziellen Themen und Fragestellungen eingerichtet werden. Diese sind dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft über ihre Arbeit verpflichtet, z.B. durch die Erstellung von Sitzungsprotokollen.

### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, welche ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung vorbehalten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Vorstandschaft lädt unter Nennung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zur Mitgliederversammlung in Schriftform ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Organisation, bei dessen Abwesenheit von einem der beiden anderen Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, kann die Mitgliederversammlung einen Leiter bestimmen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Eine geheime Wahl kann beantragt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - Beschlussfassung über die Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 7 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - Vorsitzender Organisation
  - Vorsitzender Finanzen



- Vorsitzender Medien/Presse
- Kassierer
- Schriftführer

(2) Einzelvertretungsberechtigt sind die drei Vorsitzenden sowie der Kassierer (gem. §26 Abs. 2 BGB).

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, sowie einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Vorstandssitzungen sollen mindestens zwei mal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Vorsitzende Organisation lädt zu den Sitzungen ein. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, welche mindestens Inhalt und Ergebnis der Beschlüsse sowie die anwesenden Vorstandsmitglieder namentlich nennen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Amt ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Dem verbleibenden Vorstand bleibt vorbehalten das vakante Amt bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

(6) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Hierzu ist die absolute Mehrheit nötig.

## **§ 8 Datenschutzregelungen**

### 1. Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,



- auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
- Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
- auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## 2. Mitgliedschaftspflichten

(6) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

(7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## 3. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

(8) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in welcher weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die aktuelle Datenschutzordnung findet sich im Anhang I der Satzung.

### **§ 10 (Mitgliedsbeiträge)**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe und Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge sollen in einer Beitragsordnung festgehalten werden.

### **§ 11 (Satzungsänderung)**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen



und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 12 (Auflösung)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Förderverein Zentrum für seltene Erkrankungen Tübingen**, Calwer Str. 7, 72076 Tübingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **Anhang 1 - Datenschutzordnung**

### **Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds (gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

### **Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (private E-Mail)
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Bankverbindung für SEPA Mandat

Die personenbezogenen Daten werden in Papierform und digital in einem GoogleDrive Ordner gespeichert, welche durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden die digital gespeicherten Mitgliedsdaten nach spätestens einem Jahr gelöscht. Die Original-Beitrittserklärung und das SEPA Mandat in Papierform werden archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins-



bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden und werden nach spätestens 10 Jahren gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

### **Pressearbeit**

Der Verein kann die Tagespresse über besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und den Social Media Auftritten auf facebook und twitter veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von allen Internetauftritten des Vereins entfernt. Bei normalen Ereignissen werden die Mitglieder vor Veröffentlichung um Einverständnis gebeten.

### **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

**Mitgliederverzeichnisse** werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **Betroffenenrechte**

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, insbesondere, welche Daten zu welchen Zwecken auf welche Art verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Außerdem hat jedes Mitglied das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (außer bei archivierten Daten gem. Art. 16. DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Geltende Voraussetzungen sind zum Beispiel unrechtmäßig verarbeitete Daten, Widerruf der Einwilligung, oder ein Erlöschen der Zwecke der Verarbeitung. Letztlich hat jedes Mitglied das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), wenn z.B. gesetzliche, vertragliche oder satzungsmäßige Fristen der Löschung entgegenstehen. Zum Gebrauch dieser Rechte möge sich das betroffene Mitglied per Email an [support@pro-test-deutschland.de](mailto:support@pro-test-deutschland.de) oder postalisch an die Schriftadresse des Vereins wenden.

### **Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.